

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/3021/2015**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 10.11.2015

Amt: Kämmerei
 Aktenzeichen/Telefon: 20 - Du/nau; Nst.: 1171
 Verfasser/-in: Herr Dr. During

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat	23.11.2015	Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss	07.12.2015	Beratung
Stadtverordnetenversammlung	17.12.2015	Entscheidung

Betreff:

Kommunalinvestitionsprogramme des Bundes und des Landes Festlegung von Maßnahmen der Stadt Gießen; Bau- und Finanzierungsbeschluss für Maßnahmen des Bundesprogramms sowie des Landesprogramms, Programmteil Kommunale Infrastruktur - Antrag des Magistrats vom 10.11.2015 -

Antrag:

- "1. Die sich aus dem Gesetz zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenträgern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm und zur Änderung von Rechtsvorschriften ergebenden Förderbedingungen werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Magistrat wird beauftragt, die in der als Anlage beigefügten Liste gekennzeichneten Maßnahmen fristgerecht zur Förderung anzumelden, die Anträge auf Zuschüsse und Komplementärfinanzierungsdarlehen zu stellen und die Maßnahmen unter Beachtung der einschlägigen Förderbedingungen durchzuführen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass die erforderlichen Kreditaufnahmen als festgesetzt und genehmigt gelten.
4. Der Magistrat wird beauftragt, Folgekostenberechnungen für die in der beigefügten Liste gekennzeichneten Maßnahmen zu erstellen und der Stadtverordnetenversammlung diese bis spätestens zum 31.01.2016 schriftlich vorzulegen.
5. Der Magistrat wird ermächtigt, Ersatzmaßnahmen fristgerecht anzumelden, falls einzelne Maßnahmen aus der beigefügten Liste ganz oder teilweise nicht in die Förderung aufgenommen werden können. In diesen Fällen unterrichtet der Magistrat die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich über die Gründe für die Versagung der Förderung und die Ersatzmaßnahme.

6. Der Magistrat wird beauftragt, die Zwischen- und Schlussberichte nach Erstellung der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben.“

Begründung:

Das Land Hessen plant das Gesetz zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhausträgern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm und zur Änderung von Rechtsvorschriften zu beschließen und das Kommunalinvestitionsprogramm (KIP) damit umzusetzen. Bei dem Gesetz handelt es sich um Regelungen zur Weiterleitung von Bundesförderungen an finanzschwache Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes vom 24. Juni 2015; BGBl. I S. 974, 975) einerseits sowie andererseits um Einführung eines gesonderten Landesförderprogramms. Das Landesprogramm wiederum besteht aus drei großen Programmteilen:

1. Kommunale Infrastruktur
2. Investitionen in die Krankenhausinfrastruktur
3. Darlehensprogramm zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum und von Unterkünften zur Unterbringung von Flüchtlingen

Da die Stadt Gießen kein Krankenhaus betreibt, kann die Stadt aus diesem Programmteil keine Förderungen erhalten. Das Darlehensprogramm zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum und von Unterkünften zur Unterbringung von Flüchtlingen wird derzeit noch weiter ausgearbeitet. Über die Beantragung von Fördermitteln aus diesem Programm wird in einem gesonderten Beschluss zu entscheiden sein.

Innerhalb dieser Vorlage werden daher lediglich die wesentlichen Bedingungen des Bundesprogramms sowie des Landesprogramms im Programmteil Kommunale Infrastruktur behandelt. Innerhalb des Programmteils Kommunale Infrastruktur plant das Land ein Sonderkontingent für Standorte der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge (HEAE). Es ist davon auszugehen, dass die Stadt Gießen aus diesem Sonderkontingent zusätzliche Fördermittel erhalten wird. Auch über die Verwendung dieser evtl. Zusatzmittel ist im Rahmen einer gesonderten Vorlage zu entscheiden.

Die Darstellung bezieht sich auf den Informationsstand per 10.11.2015.

Finanzvolumen und Finanzierungsbedingungen

Die Stadt Gießen kann aus dem Bundesprogramm sowie aus dem Landesprogramm, Programmteil Kommunale Infrastruktur insgesamt Fördermittel in Höhe von 8.691.551 € erhalten.

	Gesamt	davon		Tilgungsanteil Stadt Gießen
		Zuschuss	Darlehen	
Bundesprogramm	6.627.670	5.964.670	663.000	663.000
Landesprogramm	2.063.881		2.063.881	412.776

Die Fördermittel unterscheiden sich bei den Programmen.

Im Bundesprogramm stehen rd. 6,6 Mio. € zur Verfügung. Diese Mittel werden zu 90 % durch Bundeszuschüsse finanziert. Nach den bundesrechtlichen Regeln hätte die Stadt Gießen die restlichen 10 % der Fördersumme aus Eigenmitteln zu ergänzen. Hierzu stellt das Land Hessen allerdings ein Komplementärfinanzierungsdarlehen zur Verfügung. Das Komplementärfinanzierungsdarlehen soll für eine Laufzeit von zehn Jahren zinsfrei gewährt werden. Die Tilgung obliegt der Stadt Gießen.

Im Landesprogramm erfolgt die Förderung über die Bereitstellung eines Darlehens mit 30jähriger Laufzeit. Diese Darlehen müssen durch die Stadt Gießen nur zu 20 % getilgt werden, die restliche Tilgung in Höhe von 80 % übernimmt das Land Hessen. In den ersten zehn Jahren werden die Darlehen zinsfrei gewährt. Vom elften bis zum 20. Jahr kann die Stadt Gießen einen Zinszuschuss in Höhe von 1 % beantragen. Für die Restlaufzeit ab dem 21. Jahr müssen die Zinsen vollständig durch die Stadt Gießen übernommen werden.

Haushaltsrechtliche Vorgaben

Das Land Hessen plant, dass die Darlehen als festgesetzt gelten und es einer weiteren Genehmigung dieser Kreditaufnahmen nicht bedarf.

Die Auszahlungen für die jeweilige Investitionsmaßnahme sind pro Maßnahme gesondert zu veranschlagen und zu buchen. Ergänzend dazu sind die Zuschüsse maßnahmenbezogen zu veranschlagen und zu buchen. Die Vorgänge aus Darlehensaufnahmen, Tilgungen und Zinsen sind im Produktbereich 16 – Allgemeine Finanzwirtschaft zu veranschlagen und zu buchen.

Fördervoraussetzung und Verwendung

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die möglichen Förderbereiche:

Bundesprogramm	Landesprogramm; Programmteil Kommunale Infrastruktur
1. Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur	1. Investitionen in Ganztagschulen (Pakt für den Nachmittag)
a) Krankenhäuser	2. Sonstige Bildungsinfrastrukturinvestitionen (Auffangtatbestand)
b) Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm	3. Verbesserung der Mobilität (insbesondere Instandhaltung und Sanierung von Straßen und Fußgängerwegen, Neuerrichtung, Instandhaltung und Sanierung von

	Radwegen, Verbesserungen im öffentlichen Personennahverkehr, Elektromobilität, Herstellung der Barrierefreiheit)
c) Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im öffentlichen Personennahverkehr), Brachflächenrevitalisierung,	4. Breitbandausbau in der Informationstechnologie
d) Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels	5. Sonstige Kommunale Infrastrukturinvestitionen (Auffangtatbestand)
e) Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen	
f) Luftreinhaltung	
2. Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur	
a) Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, einschließlich des Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird	
b) Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur	
c) Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung	
d) Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten	

Die Anträge zur Förderung müssen maßnahmenbezogen bis spätestens zum 30.06.2016 gestellt werden. Da allerdings Vorgaben bezüglich der Baufertigstellung bestehen, ist eine frühstmögliche Festlegung bezüglich einzelner Maßnahmen durch die Stadt Gießen sinnvoll, um mit den notwendigen Umsetzungsarbeiten beginnen zu können.

Die Vorgaben an den Baubeginn, die Umsetzung/Abnahme von Maßnahmen sowie die Endabrechnung unterscheiden sich in den Programmen:

	Bundesprogramm	Landesprogramm; Programmteil Kommunale Infrastruktur
Baubeginn	30.06.2015	30.06.2015

Umsetzung/Abnahme	31.12.2018	31.12.2020
Endabrechnung	31.12.2019	30.06.2021

Maßnahmen der Stadt Gießen

Die einzelnen Maßnahmen ergeben sich aus der beigefügten Liste. Dort ist eine Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahmen enthalten. Es handelt sich ganz überwiegend um Investitionsmaßnahmen, die bereits im Entwurf des Haushalts 2016 in der Finanzplanung enthalten waren. Durch das KIP wird die Stadt Gießen in die Lage versetzt, diese ohnehin in späteren Jahren geplanten Maßnahmen nunmehr vorzuziehen und damit schneller zu realisieren.

Um Beschlussfassung wird gebeten.

Anlagen:

Maßnahmenliste

G r a b e – B o l z (Oberbürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats vom _____.____._____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift